

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2024/03

(2024-0.667.954 BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

20. September 2024

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Update des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass)	2
Aktualisierung der Beispielsammlung	3

Update des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass)

Auf Grundlage des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) hat das BMF am 26. April 2018 den WiEReG BMF-Erlass veröffentlicht, in dem die Rechtsauffassung des BMF über die Feststellung, Meldung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern dargelegt wird. Seit der letzten Überarbeitung des Erlasses im Oktober 2020 wurde das WiEReG mehrfach novelliert, zuletzt im Zuge der WiEReG Novelle 2023.

Aus diesem Grund wurde der Erlass neugefasst und am 20.09.2024 unter 2024-0.413.351, BMF-AV Nr. 126/2024 in der FINDOC veröffentlicht und kann unter diesem [Link](#) aufgerufen werden. Hier die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Die gesetzlichen Änderungen des **Anwendungsbereichs** – insbesondere die Aufnahme der Flexiblen Kapitalgesellschaft und meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger in das WiEReG – wurden berücksichtigt
- Die Einsicht bei Vorliegen eines **berechtigten Interesses gemäß § 10 WiEReG** wurde als neuer Punkt 7.2. in den Erlass aufgenommen
- Im Hinblick auf die am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Verpflichtung, **Treuhandschaften** auch innerhalb einer Beteiligungskette offenzulegen, wurde in Punkt 2.3.3. präzisiert, wann eine solche relevante Treuhandschaft iSd WiEReG vorliegt
- Der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandschaften bei Stiftungen und Trusts (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG) wurde Rechnung getragen
- In Bezug auf die Möglichkeit, bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger auf die **automatische Datenübernahme** der wirtschaftlichen Eigentümer zu verzichten, wurden Beispiele eingefügt bzw. entsprechend angepasst
- Abgrenzungen und Ergänzungen von Beispielen rund um den Kontrollbegriff wurden vorgenommen, z.B. in Bezug auf
 - das Vorliegen von „Kontrolle auf andere Weise“ (Punkt 2.3.9.) sowie eine mögliche Kontrolle durch Finanzierungsinstrumente (Punkt 2.3.6.), sowie
 - die Beurteilung von Kontrolle bei Kollegialorganen wie Stiftungs- oder Aufsichtsräten
- Des Weiteren wurden unter Punkt 2.7.1 Ausführungen zur Ermittlung des Anteils zugewendeter Vermögenswerten bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG) aufgenommen

Aktualisierung der Beispielsammlung

Auch die WiEReG Fallbeispielsammlung wurde aufgrund der im Rahmen der WiEReG Novelle 2023 in Kraft getretenen Änderungen sowie unter Berücksichtigung der neuen Meldeformulare aktualisiert. Die Beispielsammlung wurde daher betreffend folgender Punkte geändert bzw. ergänzt:

- Offenlegung relevanter Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette (§ 5 Abs. 1 Z 3a WiEReG)
- Möglichkeit zum Verzicht auf die automatische Datenübernahme bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG)
- Meldung von Treuhandschaften bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG)
- Angabe des Anteils zugewendeter Vermögenswerten bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG)

Hinweis: Die im Juli 2024 hochgeladene Version wurde inzwischen noch einmal überarbeitet. Die seither vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die Angabe des Anteils zugewendeter Vermögenswerten bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern, welche nunmehr aus Konsistenzgründen direkt beim obersten Rechtsträger vorzunehmen ist.